# Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebührenverzeichnis) für den in Form eines Friedwaldes betriebenen Friedhof der Stadt Schwaigern vom 28.04.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 28.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der § 2 der Friedhofssatzung für den in Form eines Friedwaldes betriebenen Friedhof der Stadt Schwaigern vom 17.06.2005 erhält folgende Fassung:

## § 2 Nutzungsberechtigung

(1) Im Friedwald Schwaigern wird neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schwaigern jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Friedwald Schwaigern erworben hat

Seite 6 Stadt Schwaigern Nr. 19 · 12. Mai 2017

- (2) Es wird unterschieden zwischen Bäumen, an denen Nutzungsrechte für einzelne Plätze vergeben werden und Bäumen, an denen einzelne Personen das Recht erwerben können, die an einem Baum bestehenden Nutzungsrechte in Gänze zu nutzen oder weiter zu vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Einzelplätzen bezieht sich auf den Erwerber bzw. den von ihm benannten verstorbenen Angehörigen.
- (4) Die Nutzungsrechte an Bäumen beziehen sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

# § 2

Der § 6 der Friedhofssatzung für den in Form eines Friedwaldes betriebenen Friedhof der Stadt Schwaigern vom 17.06.2005 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für jede bestattete Urne jeweils 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. (2) Die Bestattung einer Urne ist nur zulässig, wenn die restliche Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

# § 3

Der § 8 der Friedhofssatzung für den in Form eines Friedwaldes betriebenen Friedhof der Stadt Schwaigern vom 17.06.2005 erhält folgende Fassung:

## § 8 Kennzeichnung der Baumgrabstätte

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel mit einer Fläche von 12 x 10 cm pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

#### § 4

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schwaigern, den 28. April 2017 Gezeichnet: Sabine Rotermund Bürgermeisterin